

Informationen zur gemeinsamen Verantwortlichkeit nach Art. 26 Abs. 2 S. 2 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

im Rahmen der Akquise, der Beratung vor Ort, der Objektqualifizierung sowie der Angebotserläuterung

Zur besseren Lesbarkeit verwenden wir im Text dieses Dokumentes die männliche Form. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter.

Mit den nachstehenden Informationen stellen wir, der Vorortberater (Verantwortlicher 1) und die Vattenfall Europe Sales GmbH (im Folgenden VES), Überseering 12, 22297 Hamburg (Verantwortlicher 2), Ihnen die wesentlichen Inhalte zur Verfügung, die wir vertraglich im Zuge einer gemeinsamen Verantwortung gem. Art. 26 DSGVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Akquise, der Beratung vor Ort, der Objektqualifizierung sowie der Angebotserläuterung festgelegt haben.

1. Welche Gründe führen zur gemeinsamen Verantwortlichkeit?

Grund der Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit ist das notwendige wechselseitige Erheben und Übermitteln und die damit zusammenhängende weitere Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Verantwortlichen. Diese Vereinbarung gilt ab dem 15.3.2023 für einen unbestimmten Zeitraum.

2. Für welche Prozessabschnitte besteht eine gemeinsame Verantwortlichkeit?

Eine gemeinsame Verantwortlichkeit ergibt sich aus dem wechselseitigen Erheben, Speichern und Übermitteln von Daten für die Akquise, Beratung vor Ort, Aufnahme von Objektdaten und Angebotserstellung durch den unabhängigen Vorortberater einerseits und für die Angebotserstellung dezentraler Energielösungen durch die VES. Mit dem Vertragsabschluss zur Installation eines Produktes endet die gemeinsame Verantwortlichkeit.

3. Was haben die Parteien vereinbart und was bedeutet das für Betroffene?

Im Rahmen unserer gemeinsamen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit haben wir vereinbart, wer von uns welche Pflichten nach der DSGVO erfüllt. Dies betrifft insbesondere die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Personen und die Erfüllung der Informationspflichten gemäß den Artikeln 13 und 14 DSGVO.

- Für die Erhebung der Daten sind beide Vertragsparteien zuständig.
- Die Speicherung der Daten erfolgt in den jeweiligen Applikationen der Vertragsparteien.
- Für die Änderung und Löschung der Daten, die Einschränkung deren Verarbeitung und deren Übertragung nach Art. 20 DSGVO ist die VES zuständig.
- Für die sonstigen Verarbeitungen sind beide Vertragsparteien zuständig:
 - ggf. Nacherhebung von Daten auf Anfrage von VES (Verantwortlicher 1)
 - Erstellung eines Angebots anhand der erhobenen Daten (VES)
 - Erläuterung des Angebots gegenüber dem Kunden (Verantwortlicher 1)
- Beide Parteien dürfen die Daten für die in diesem Vertrag festgelegten Zwecke verwenden.
- VES stellt den betroffenen Personen die gemäß Art. 13 und Art. 14 DSGVO erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache unentgeltlich zur Verfügung bei der Vertragsschließung.
- Die Parteien informieren sich unverzüglich gegenseitig über von Betroffenen geltend gemachte Rechtspositionen. Sie stellen einander sämtliche für die Beantwortung von Auskunftersuchen notwendigen Informationen zur Verfügung.
- Datenschutzrechte können bei der VES geltend gemacht werden. Betroffene erhalten die Auskunft grundsätzlich von der Stelle, bei der Rechte geltend gemacht wurden. Sie können sich aber auch bei Fragen gerne an unseren Datenschutzbeauftragten wenden: